

Standesvertretung

VERNEHMLASSUNG BVA zu Änderungen von Verordnungen im Veterinärbereich

2017



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Bauernverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SBV
Adresse, Ort : Laurstrasse 10
Kontaktperson : Thomas Jäggi
Telefon : 056 462 51 11
E-Mail : thomas.jaeggi@sbv-usp.ch
Datum : Entwurf vom 7. Dezember 2016

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich.

Grundsätzliche Bemerkungen

Der Schweizer Bauernverband (SBV) beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Themen, die für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung von Bedeutung sind. Zu Themen wie Tierversuche, Hunde und nicht auf landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Wildtieren sowie Fische und Panzerkrebse zu Speisezwecken nimmt der SBV hier nicht Stellung.

Die in der Schweiz bestehende Regelungsdichte ist - insbesondere im Bereich des Veterinärrechtes - ausserordentlich hoch. Ein grosser Teil der hier zur Vernehmlassung vorliegenden Vorschläge für Änderungen erhöht diese Dichte in unverhältnismässiger Weise zusätzlich. Die Vorlagen sind auf das zwingend Notwendige zu reduzieren und sind administrativ zu vereinfachen. Die mit den Entwürfen verbundenen administrativen Auflagen werden abgelehnt. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit muss auch im Veterinärrecht angewendet werden. Die vorgeschlagenen Regelungen sind unverhältnismässig.

Die vorliegende Revisionsvorschlag beinhaltet die Einführung diverser neuer Bewilligungs- und Meldepflichten im Tierschutz. Eine Verbesserung für das Tierwohl kann daraus nicht abgeleitet werden, sondern es wird lediglich zusätzlicher Kontroll- und Verwaltungsaufwand herbeigeführt.

Bewilligungspflichten und Meldepflichten, die nicht mit umfassenden Kontrollen verbunden sind, führen in der Bevölkerung zu einer mangelnden Akzeptanz. Die Eigenverantwortung der einzelnen Tierhalter / Veranstalter wird zunehmend in den Hintergrund gestellt und für die Veterinärdienste zur Schaffung einer Scheinsicherheit immer neuer Verwaltungsaufwand geschaffen. Dabei geht vergessen, dass die Mehrheit der Tierhaltungen und Veranstaltungen mit Tieren ohne Tierschutzverstösse durchgeführt werden. Wir lehnen die Generierung neuer Melde- und Bewilligungspflichten dort ab,

wo sich daraus nicht unmittelbar eine konkrete Verbesserung für den Vollzug der bestehenden Regelungen ergibt. Die geplanten zusätzlichen Melde- und Bewilligungspflichten stellen die zumeist nicht fehlbaren Tierhalter unter Generalverdacht, selbst nicht in der Lage zu sein, die bereits bestehenden, umfangreichen Regelungen zum Schutz der Tiere einhalten zu wollen oder zu können.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizer Bauernverband lehnt die vorliegenden Verschärfungen der Tierschutzverordnung ab. Diese sind mit einem unverhältnismässigen bürokratischen Mehraufwand verbunden und bringen keinen Mehrwert für den Schutz der Tiere.
Auch das Tierschutzrecht ist dringend auf die Möglichkeiten zur administrativen Vereinfachung zu überprüfen und der administrative Ballast ist aus der TschV zu entfernen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2, Abs. 3, Bst. v, Ziff. 2	Die vorgeschlagene Definition wird im SBV noch intern überprüft	
Art. 17	Nasenringe Rindvieh Keine Bemerkungen Bst. e: die Formulierung ist so anzupassen, dass Nasenringe bei Stieren explizit erlaubt sind.	„..... das einsetzen von Nasenringen ist bei Stieren ausdrücklich erlaubt.“
Art. 24, Bst. f	Ein generelles Verbot für einzelne Tiergattungen in Streichelzoos geht zu weit. Bei Vorhandensein von Rückzugsmöglichkeiten für die Tiere und fachkundigem Aufsichtspersonal vermitteln derartige Veranstaltungen den korrekten Umgang mit den Tieren und deren Haltungsanforderungen. Bestehende Regelungen reichen aus.	
Art 35, Abs. 4, Bst, b	Wir sind der Meinung, dass Elektrobügel von sogenannten Kuhtrainern auch bei Stieren ab 18 Monaten erlaubt sein sollen. Der einzelne Landwirt soll über eine praktikable Lösung entscheiden können und nicht durch ein weiteres Verbot behindert werden.	...der Kuhtrainer ist auch bei Stieren ab 18 Mt. ausdrücklich erlaubt.
Art. 39	Einflächentiefsteue Grossviehmast Keine Bemerkungen	
Art. 69 a Abs.	Die Registrierung des Einsatzzweckes stellt eine unnötige Aufblähung der	streichen

1	<p>Tierschutzgesetzgebung mit administrativen Reglementierungen dar. Es besteht kein Zusammenhang mit dem im Tierschutzgesetz normierten Schutzzweck gegenüber dem einzelnen Tier. Bei keiner anderen Tierart werden derartige Meldepflichten in der Tierschutzgesetzgebung aufgeführt.</p> <p>Belange der öffentlichen Sicherheit im Bereich Hunde sind aufgrund der für diesen Bereich gegebenen Gesetzgebungskompetenz in der kantonalen Hundegesetzgebung zu regeln (im Kanton AG seit 2012 HuG und HuV)</p>	
Art. 69 a Abs. 2	Die Registrierungspflicht für Herdenschutzhunde, die in eidgenössischen Programmen zur Abwehr von Grossraubtieren eingesetzt werden, muss in der diesen Programmen zugrundeliegenden Gesetzgebung geregelt werden (eidgenössische Jagdschutzgesetzgebung). Es besteht kein Zusammenhang zum Schutzzweck der Tierschutzgesetzgebung. Die Aufblähung der Tierschutzgesetzgebung mit Vorschriften, die nicht in Zusammenhang mit dem Tierschutz stehen, muss vermieden werden.	streichen
Art. 76 a	Die Anforderungen an eine öffentliche Offerte sind im Zivilrecht zu regeln und nicht im Tierschutzbereich. Zudem ist es weder dem potentiellen Käufer / Erwerber noch den Betreibern der entsprechenden Medien (Gratisportale etc) möglich, diese Angaben zu kontrollieren (Briefkastenadresse, unwahre Angaben, Strohmänner als Verkäufer...). Diese Vorschrift hat daher keinerlei praktischen Nutzen für den Vollzug und die Vermeidung von illegalem Hundehandel. Es ist zudem nicht ersichtlich, warum nur für Hunde eine derartige Regelung geschaffen werden soll: der illegale Tierhandel blüht auch in anderen Bereichen (Katzen, Exoten)	streichen
Art. 101c	Dieser neue Artikel ist aus Sicht BVA völlig unnötig und dadurch zu streichen. Ein Klauenpfleger, der diese Arbeit gewerbsmässig ausübt, wird im Falle von unzureichender Arbeit einfach keine Aufträge erhalten.	streichen
Art. 103a	Dieser Artikel wird abgelehnt. Hier wird ein unverhältnismässiges Bürokratiemonster geschaffen. Unbedingt ablehnen, der Artikel ist unverhältnismässig und fördert einzig und allein die Bürokratie.	streichen
Art. 107a	Dieser Artikel wird abgelehnt. Siehe Begründung zu Art. 103a.	

Art. 123	Die vorgeschlagene Definition wird im SBV noch intern überprüft	
Art. 152, Abs. 1, Bst. e	Dieser Artikel wird abgelehnt. Dazu fehlt im Gesetz die Grundlage für eine solche Bestimmung. Die Aufzeichnung der Fahrzeit, wie sie das Gesetz verlangt muss hier genügen. Der dem Transportpersonal zugemutete administrative Aufwand ist schon jetzt zu gross.	
Art. 165, Abs. 1, Bst. h	Diese Änderung wird abgelehnt, da sie im Verhältnis zum Nutzen unverhältnismässige Mehrkosten verursacht.	Geltende Fassung beibehalten.
Art. 177, Abs. 1, und Abs. 1 ^{bis}	Dieser Artikel in dieser wird generellen Form abgelehnt. Leider ist die Nottötung von Tieren auf landwirtschaftlichen Betrieben in bestimmten Situationen unumgänglich. Diese Nottötungen, welche wenn möglich nicht vorkommen, noch an erhöhte administrative Anforderungen zu knüpfen ist gerade aus Gründen des Tierschutzes äusserst fragwürdig. Die Anforderungen gemäss dem Entwurf für Art. 179 genügt vollständig.	
Art. 179 Abs. 3 und 4	In den grossen Schlachthöfen wird die Einhaltung der Tierschutzvorschriften vom zuständigen amtlichen Fleischkontrolleur überwacht. Der Schlachthofbetreiber hat den amtlichen Fleischkontrolleur dabei zu unterstützen. Eine zusätzliche Regulierung ist nicht notwendig. Die Einhaltung der Vorschriften zum Entladen, Betäuben und Schlachten von Tieren hat der Schlachthofbetreiber in Eigenverantwortung und im Rahmen des gesetzlich geforderten HACCP Konzeptes wahrzunehmen.	streichen
Art. 190, Abs. 1, Bst. e	Die Fortbildungspflicht von 4 Tagen in 4 Jahren für gewerbsmässige Klauen- und Hufpfleger ist übertrieben. Die Fortbildungspflicht ist in Abs. 2 mit 1 Tag in 5 Jahren zu verschieben.	1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich fortbilden: b. Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen; e. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 190, Abs. 1, Bst. e	Siehe Begründung zu Abs. 1	An mindestens einem Tag innerhalb von fünf Jahren müssen sich fortbilden: c. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 194	Dieser Artikel verwendet weder in der geltenden noch in der Fassung mit den vorgeschlagenen Änderungen die richtigen Begriffe und Bezeichnungen der landwirtschaftlichen Berufe. Daher beantragen wir hier die Richtigstellung	Art. 194 Landwirtschaftliche Berufe 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. die Ausbildung als Landwirtin oder Landwirt mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG¹²⁶ ; als Agrarpraktiker oder

		<i>Agrarpraktikerin</i> mit eidgenössischem Berufsattest nach Artikel 37 ; b. die Ausbildung als Bäuerin oder <i>Bäuerlicher Haushaltleiter</i> <i>Bauer</i> mit einem Fachausweis nach Artikel 42 BBG;
209a, Abs. 4	Siehe Bemerkungen zu Art. 103a	

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Der BVA ist der Meinung, dass der administrative Aufwand generell zu bekämpfen ist, auch wenn es bei nachfolgenden Themen die Landwirtschaft nur am Rande betrifft.

Die geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung beinhalten umfassende Aufgabenzuweisungen an die kantonalen Stellen, welchen die Hundekontrolle zugewiesen ist (im Kanton AG sind dies die Gemeinden). Bei der zur Gewinnung von Lebensmitteln dienenden Tieren ist eine lückenlose Dokumentation im Hinblick auf eine Ausbreitung von Tierseuchen und daraus resultierenden Gefahren für Menschen gerechtfertigt. Die weitreichenden umfassenden Registrierungspflichten für Hunde hingegen sind unverhältnismässig und begründen einen Verwaltungsaufwand, der weder mit Tierschutzbelangen noch mit dem von Hunden ausgehenden Seuchenrisiko im Verhältnis steht. Während für die meisten Nicht-Nutztiere keinerlei Registrierungspflichten bestehen (obwohl diese ebenso wie der Hund für Tollwut beispielsweise empfänglich sind), werden zunehmend diverse Amtsstellen mit der Sammlung von Personendaten zu Hundehaltern beübt, ohne dass dafür tatsächlich ein rechtliches Bedürfnis besteht. Es besteht der Verdacht, dass unter dem Deckmantel der Tierseuchen- sowie der Tierschutzgesetzgebung das angenommene Gefährdungspotential der Hunde reglementiert werden soll. Dies führt zu einer enormen Ansammlung von Personendaten über Hundehalter, deren Hunde keinerlei Risiko darstellen. Weder die Ausbreitung von Tierseuchen noch die Eindämmung des weltweiten Tierhandels (der bei Weitem nicht nur Hunde betrifft) rechtfertigt eine derartige Datensammlung auf Vorrat. Die damit verbundenen personellen und finanziellen Ressourcen bei diversen Amtsstellen entbehren jeglicher Verhältnismässigkeit.

Die mit der Registrierung der Hunde einhergehenden Verpflichtungen für die Gemeinden führen zu einem erheblichen Mehraufwand. Auch für den Veterinärdienst und die in der Praxis tätigen Tierärzte ergibt sich aus der umfangreichen Datenerhebung über Hundehalter und deren Hunde ein administrativer Mehraufwand. Unter diesem Hintergrund ist es irritierend, wenn die finanziellen und personellen Auswirkungen in den Erläuterungen zur Revision unzutreffend als kostenneutral bagatellisiert werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16	Die Registrierung und Erfassung der Hunde ist hinreichend auf kantonaler Ebene geregelt – siehe allgemeine Bemerkungen.	streichen
Art. 17, a-c	Zur Gewährleistung der individuellen Identifikation ist die Kennzeichnung durch Chip ausreichend. Bei anderen Tieren (Katzen, Frettchen etc) reicht dies zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit einer Impfung im Fall des Grenzübertrittes auch aus. Es ist unter dem Aspekt der	streichen

	Tierseuchenprävention nicht nachvollziehbar, warum ausschliesslich für Hunde andere Anforderungen erforderlich sind. Unter dem Aspekt des Tierschutzes (Tierhandel) ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet Hunde als einzige Tierart einer umfassenden Registrierungspflicht unterliegen sollen.	
Art. 17 d	Meldepflichten der Hundehalter an die für die Hundekontrolle zuständigen Stellen (im AG sind dies die Gemeinden) bezüglich Daten, welche nicht zur Erfüllung der sich aus der kantonalen Hundegesetzgebung ergebenden Aufgaben erforderlich sind, werden vehement zurück gewiesen.	streichen
Art. 17 e	Aufgabenzuweisungen an kantonale Stellen (Konkret: Organe der Hundekontrolle, im AG Gemeinden) hinsichtlich der Registrierung von Hunden, soweit diese über bestehende kantonale Regelungen der Hundegesetzgebung hinausgehen, werden vehement zurückgewiesen (siehe allgemeine Bemerkungen)	streichen

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Wir lehnen die generelle Prüfungspflicht im Rahmen der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung ab. Die Prüfungspflicht trägt grundsätzlich kaum dazu bei, das Tierwohl zu verbessern. Hingegen bläht es den administrativen Aufwand für die Ausbildungsstätten und Kontrollbehörden unnötig auf und verteuert die Ausbildung sowohl für Kursanbieter als auch für die Auszubildenden. Es ist nicht feststellbar, dass die bestehenden Ausbildungspflichten nicht ausreichen würden. Die zuständige kantonale Stelle kann jederzeit bei Feststellung von Mängeln oder Missständen im Einzelfall zusätzlich Auflagen zur Ausbildung verfügen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1 Bst. a	Administrativmassnahme; führt zu keiner Verbesserung des Tierwohls	streichen
Art. 1 Abs. 1 Bst. e	Administrativmassnahme; führt zu keiner Verbesserung des Tierwohls	streichen

Art. 58 Abs. 1	Administrativmassnahme; führt zu keiner Verbesserung des Tierwohls	streichen
Art. 63 Abs. 2 und 2bis	Administrativmassnahme; führt zu keiner direkten Verbesserung des Tierwohls	streichen

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Wir wehren uns gegen den Artikel 34 a, der bestehende, neue Ställe wieder als nicht gesetzeskonform erscheinen lässt.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 34 a	Unbestrittenerweise benötigen Hühner eine Sitzstange. Es macht jedoch keinen Sinn, die Höhe über dem Boden auf mindestens 50cm festzulegen. Auch Stangen, die direkt auf dem Boden liegen, werden von Hühnern gut angenommen. Neue Ställe, die dem heutigen Gesetz und sogar den Biorichtlinien genügen wären so wieder nicht gesetzeskonform.	streichen oder eventualiter: Oberhalb von Sitzstangen für Haushühner muss mindestens 50 cm lichte Höhe frei bleiben.

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Gemäss Erläuterungen zu den Änderungen dieser Verordnung verbietet das übergeordnete Recht *die Schlachtung von Rindern (und allenfalls weiterer Tierarten) auf Weiden*. Nach unsern Kenntnissen werden seit kurzem auf einem landwirtschaftlichen Betrieb eine begrenzte Anzahl Rinder auf der Weide geschlachtet. Die Aufhebung der Bestimmungen in Ziffer 1.5 von Anhang 6 würde diese Schlachtungen künftig verunmöglichen. Daher ist zu prüfen, ob

nicht Art. 11, Abs. 2 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) entsprechend anzupassen ist.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)